

Sicherheitsinformationen für Mitarbeiter bei der NürnbergMesse GmbH

Die Sicherheitsinformationen und allgemeinen Hinweise auf den Folgeseiten 2 bis 8 sind für Ihre Tätigkeit bei der NürnbergMesse GmbH von besonderer Bedeutung und deshalb strikt einzuhalten. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie den Erhalt und erklären, dass Sie diese Sicherheitsinformationen beachten werden.

Unterweisung Brandschutz

Der Mitarbeiter erklärt, die gemäß § 42 Abs. 2 BayVStättV vorgesehene brandschutztechnische Unterweisung sowie die nachstehenden Sicherheitsinformationen erhalten zu haben.

Datum der Unterweisung: _____

Unterweisung durch: _____

Datum, Unterschrift des Mitarbeiters: _____, _____

Veranstaltungsleiter

Dem Mitarbeiter ist bekannt, dass für jede Messeveranstaltung für den Auf- und Abbau sowie während der Veranstaltung jeweils ein Veranstaltungsleiter bestellt wird. Dieser nimmt die Aufgaben des Betreibers wahr d. h. dieser ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften der BayVStättV verantwortlich. Aufgabe des Veranstaltungsleiters ist es auch, die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst zu gewährleisten und gegebenenfalls einen Abbruch der Veranstaltung zu verfügen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung veranlasst ist. Der Veranstaltungsleiter ist während der Laufzeit der Veranstaltung (Öffnungszeit für Besucher) persönlich anwesend und während der Auf- und Abbauphasen telefonisch erreichbar sowie gegenüber allen Beteiligten weisungsbefugt.

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Die NürnbergMesse ernannt für jede Veranstaltung außerdem einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik. Der Mitarbeiter hat auch den Anordnungen des Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik Folge zu leisten. Dieser wird insbesondere bei Auf- und Abbau der Veranstaltung anwesend sein; gegebenenfalls kann eine besonders ausgebildete Fachkraft für Veranstaltungstechnik diese Aufgaben übernehmen. Ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik hat insbesondere die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der Versammlungsstätten während des Betriebs der Veranstaltungen zu gewährleisten und die entsprechenden Schritte bei Auf- und Abbau einzuleiten und zu überwachen.

Ordnungsdienst

Der Mitarbeiter nimmt zur Kenntnis, dass die Einhaltung der BayVStättV zusätzlich durch einen Ordnungsdienst überwacht wird; auch den Anordnungen des Ordnungsdienstleiters ist Folge zu leisten.

Sicherheitskonzept

Die NürnbergMesse hat entsprechend den Vorgaben der BayVStättV ein Sicherheitskonzept aufgestellt. Ein Auszug aus dem Sicherheitskonzept ist als **Anlage 1** beigefügt. Der Mitarbeiter verpflichtet sich, die Vorgaben gemäß beigefügtem Auszug aus dem Sicherheitskonzept einzuhalten. Die Einhaltung durch den Mitarbeiter ist regelmäßig zu kontrollieren, Verstöße gegen diese wichtigen Vorgaben können arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Brandschutzordnung

Die NürnbergMesse hat eine Brandschutzordnung aufgestellt. Ein Auszug aus der Brandschutzordnung ist als **Anlage 2** beigefügt. Der Mitarbeiter verpflichtet sich, die Vorgaben gemäß beigefügtem Auszug aus der Brandschutzordnung einzuhalten. Die Einhaltung durch den Mitarbeiter ist regelmäßig zu kontrollieren, Verstöße gegen diese wichtigen Vorgaben können arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Weisungsbefugnis

Der Mitarbeiter verpflichtet sich, den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr und der Behörden der Stadt Nürnberg unverzüglich Folge zu leisten. Behördliche

Anordnungen gehen den Anordnungen des Veranstaltungsleiters vor. Anordnungen des Veranstaltungsleiters gehen den Anordnungen des Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik vor, die wiederum den Anordnungen des Ordnungsdienstleiters vorgehen.

Bitte beachten Sie insbesondere die nachfolgenden Betriebsvorschriften (§31 bis §37 der Bayerischen Versammlungsstättenverordnung)

Teil 4 Betriebsvorschriften

Abschnitt 1 Rettungswege, Besucherplätze (§§ 31–32)

§ 31

Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr

- (1) Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.
- (2) Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden.
- (3) Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.

§ 32

Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

- (1) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.
- (2) Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Plans ist in der Nähe des Haupteingangs eines jeden Versammlungsraums gut sichtbar anzubringen.
- (3) Ist nach Art der Veranstaltung die Abschränkung der Stehflächen vor Szenenflächen erforderlich, sind Abschränkungen nach § 29 auch in Versammlungsstätten mit nicht mehr als 5000 Stehplätzen einzurichten.

Abschnitt 2 Brandverhütung (§§ 33–35)

§ 33

Vorhänge, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen

- (1) Für Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen muss mindestens schwerentflammbares Material verwendet werden.
- (2) Für Ausstattungen muss mindestens schwerentflammbares Material verwendet werden. Bei Bühnen oder Szenenflächen mit automatischen Feuerlöschanlagen genügen Ausstattungen aus normalentflammbarem Material.
- (3) Für Requisiten muss mindestens normalentflammbares Material verwendet werden.
- (4) Für Ausschmückungen muss mindestens schwerentflammbares Material verwendet werden. Für Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen muss nichtbrennbares Material verwendet werden.

(5) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, so lange sie frisch sind, in den Räumen befinden.

(6) Der Raum unter dem Schutzvorhang ist von Ausstattungen, Requisiten oder Ausschmückungen so freizuhalten, dass die Funktion des Schutzvorhangs nicht beeinträchtigt wird.

(7) Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

§ 34

Aufbewahrung von Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen und brennbarem Material

(1) Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen dürfen nur außerhalb der Bühnen und der Szenenflächen aufbewahrt werden; dies gilt nicht für den Tagesbedarf.

(2) Auf den Bühnenerweiterungen dürfen Szenenaufbauten der laufenden Spielzeit nur bereitgestellt werden, wenn die Bühnenerweiterungen durch dicht schließende Abschlüsse aus nichtbrennbaren Baustoffen gegen die Hauptbühne abgetrennt sind.

(3) An den Zügen von Bühnen oder Szenenflächen dürfen nur Ausstattungsteile für einen Tagesbedarf aufgehängt werden.

(4) Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen nur in den dafür vorgesehenen Magazinen aufbewahrt werden.

§ 35

Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen

(1) Auf Bühnen und Szenenflächen, in Werkstätten und Magazinen ist das Rauchen verboten. Das Rauchverbot gilt nicht für Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen- und Szenenflächen während der Proben und Veranstaltungen, soweit das Rauchen in der Art der Veranstaltungen begründet ist.

(2) In Versammlungsräumen, auf Bühnen- und Szenenflächen und in Sportstadien ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. § 17 Abs. 1 bleibt unberührt. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden.

(3) Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen KÜcheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.

(4) Auf die Verbote nach Abs. 1 und 2 Sätze 1 bis 3 ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.

Abschnitt 3 Betrieb technischer Einrichtungen (§§ 36–37)

§ 36

Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen

(1) Der Schutzvorhang muss täglich vor der ersten Vorstellung oder Probe durch Aufziehen und Herablassen auf seine Betriebsbereitschaft geprüft werden. Der Schutzvorhang ist nach jeder Vorstellung herabzulassen und zu allen arbeitsfreien Zeiten geschlossen zu halten.

(2) Die Automatik der Sprühwasserlöschanlage kann während der Dauer der Anwesenheit der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik abgeschaltet werden.

(3) Die automatische Brandmeldeanlage kann abgeschaltet werden, soweit dies in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat.

(4) Während des Aufenthalts von Personen in Räumen, für die eine Sicherheitsbeleuchtung vorgeschrieben ist, muss diese in Betrieb sein, soweit die Räume nicht ausreichend durch Tageslicht erhellt sind.

§ 37

Laseranlagen

Auf den Betrieb von Laseranlagen in den für Besucher zugänglichen Bereichen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Anlage 1
Sicherheitsinformationen
für ServicePartner



Sicherheit für Sie und Ihre Partner

Sehr geehrter ServicePartner,

die Organisation und technische Ausstattung der NürnbergMesse garantieren Ihnen einen sicheren und störungsfreien Aufenthalt auf dem Messe- und Kongressgelände. Dennoch können Ereignisse wie Unfälle, Störungen, Notfälle oder sonstige Gefährdungen, verursacht durch technisches und/oder menschliches Versagen oder durch äußere Einflüsse (Bedrohungen, Brand, etc.), nicht generell ausgeschlossen werden.

Die NürnbergMesse hat deshalb für solche Situationen Vorkehrungen in Form eines Sicherheitskonzeptes getroffen. Für das Wohlbefinden und die Sicherheit unserer Gäste, Kunden und Servicepartner erfüllen diese Vorkehrungen die Anforderungen aus bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Die interne zentrale Notrufnummer 7000

Die NürnbergMesse besitzt eine über alle internen Festnetztelefone (inklusive Telefonzellen) 24 Stunden erreichbare zentrale Notrufnummer:

+49 9 11 86 06-7000

Über diese Rufnummer können Sie jederzeit Unfälle, Feuer, Notfälle oder sonstige Gefahren innerhalb des Messe- und Kongresszentrums Nürnberg melden.

Bitte geben Sie Ihre Meldung in der Reihenfolge ab:

1. Wo ist es passiert?	2. Was ist passiert?	3. Wer meldet?	4. Warten auf Rückfragen!
----------------------------------	--------------------------------	--------------------------	-------------------------------------

Weiterhin können Sie sich bei Gefahr auch an alle Informationscounter und Mitarbeiter der NürnbergMesse wenden.

Sollte kein Mitarbeiter oder Festnetztelefon in der Nähe sein, können Sie auch mit dem Mobiltelefon/Handy unter der Telefonnummer **112** (Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei) oder **+49 9 11 86 06-7000** (zentrale Notrufnummer) einen Notruf absetzen.

Bitte beachten Sie auch die Informationen auf den großzügig im Gelände verteilten Wandtafeln zum Verhalten bei Feuer oder Notfall sowie die Aushänge mit Kennzeichnung der Fluchtwege.

Logistik- & Sicherheitsmanagement NürnbergMesse						
Ersteller:	Erstellt am:	Freigabe:	Version:	Bearbeitet von:	Stand:	CONFIDENTIAL
Krö	02.07.2015		1.0	Krö	12.10.2015	Seite 2 von 3

**Sicherheitsinformationen
für ServicePartner**



Medienvertreter am Ereignisort

Falls Medienvertreter am Ereignisort sind, **bitten wir Sie**, folgende Verhaltensweisen zu beachten:

1. Bleiben Sie ruhig und besonnen in allen Situationen!
2. Treten Sie freundlich und bestimmt auf!
3. Bleiben Sie sachlich und ruhig!
4. Lassen Sie sich nicht provozieren, bleiben Sie souverän!
5. Geben Sie keine Auskünfte zur Ursache und den Verlauf des Vorfalls, geben Sie keine Antworten auf Fragen, sondern verweisen Sie auf die laufenden Sofortmaßnahmen und die dafür zuständige Unternehmenskommunikation mit folgender Aussage:

„Ich bitte Sie um Ihr Verständnis, aber ich kann Ihnen keine Auskünfte geben.

Die Sofortmaßnahmen laufen. Zu gegebener Zeit wird sich der Unternehmenssprecher zur Lage äußern. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Unternehmenskommunikation der NürnbergMesse.“

6. Informieren Sie die Sicherheitszentrale der NürnbergMesse (T +49 9 11 86 06-7000) über die Anwesenheit von Medienvertretern.

Logistik- & Sicherheitsmanagement NürnbergMesse						
Ersteller:	Erstellt am:	Freigabe:	Version:	Bearbeitet von:	Stand:	CONFIDENTIAL
Krö	02.07.2015		1.0	Krö	12.10.2015	Seite 3 von 3

Anlage 2

Brände verhüten



Feuer und offenes Licht verboten
Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Raucherbereichen gestattet!

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren!

Brand melden!



Notfallnummer!

Security Control Unit
(0911 8606)- 7000

Druckknopfmelder
betätigen!

In Sicherheit
bringen!



Gefährdete Personen
warnen!

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Aufzüge nicht benutzen

Auf Anweisungen achten!

Sammelplatz
aufsuchen!



Löschversuch
unternehmen!



Feuerlöscher benutzen

Wandhydranten benutzen